

Flächennutzungsplanänderung Windenergie Hameln

Bürgerforum am 17.09.2019

von 18 Uhr bis 21:30 Uhr im Weserberglandzentrum, Hameln

Ergebnisprotokoll

Inhaltsübersicht

1	Anlass, Ziele und Ablauf zum aktuellen Verfahren	1
2	Information zum Genehmigungsverfahren	1
3	Kriterien für die Auswahl von Windenergiestandorten	1
4	Hinweise und Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Plenum.....	2
5	Austausch zu weichen Tabukriterien an Gruppentischen	3
6	Ausblick.....	6
	Anhang: Präsentationsfolien	7

1 Anlass, Ziele und Ablauf zum aktuellen Verfahren

[Folien in Anhang 1: Folien zur Begrüßung und Einführung durch Ersten Stadtrat Hermann Aden]

Hermann Aden begrüßt als Erster Stadtrat der Stadt Hameln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerforums und geht auf Anlass und Ziele der Veranstaltung und den aktuellen Stand des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung ein. Ziel der Veranstaltung ist es, über das Verfahren und rechtliche Rahmenbedingungen, Grenzen und Handlungsspielräume zu informieren und Hinweise und Einschätzungen zu weichen Tabukriterien einzuholen.

Dieter Frauenholz vom Büro KoRiS stellt als Moderator des Bürgerforums den Ablauf der Veranstaltung vor. Nach einführenden Informationen und der Klärung von Verständnisfragen besteht die Möglichkeit zum intensiven Austausch über die weichen Tabukriterien an Gruppentischen.

Herr Aden erläutert den aktuellen Stand der Vorgaben für die Windenergienutzung und die Veränderungen, die eine Anpassung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Windenergie erforderlich machen. Wenn die entsprechenden Änderungen nicht umgesetzt würden, wäre keine räumliche Steuerung des Baus von Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglich.

2 Information zum Genehmigungsverfahren

[Folien in Anhang 2: Folien zur Präsentation zum Genehmigungsverfahren von Ilka Brümmer, Untere Immissionsschutzbehörde]

Ilka Brümmer von der Unteren Immissionsschutzbehörde bei der Stadt Hameln erläutert das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, das für alle Windenergieanlagen durchgeführt werden muss. Im Rahmen dieses Verfahrens werden alle Genehmigungen für den Bau und Betrieb der Anlagen gebündelt.

3 Kriterien für die Auswahl von Windenergiestandorten

[Folien in Anhang 3: Folien zur Präsentation zu Kriterien für die Auswahl von Windenergiestandorten von Michaela Klank, Abteilung Stadtentwicklung und Planung]

Michaela Klank, Leiterin der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, erläutert die Kriterien für die Auswahl von Windenergiestandorten und macht anhand von Übersichtsdarstellungen transparent, wie sich die Anwendung der Kriterien bei Anwendung auf das Stadtgebiet von Hameln auswirken würde.

4 Hinweise und Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Plenum

- Anregung aus dem Teilnehmerkreis: Begrenzungen für die Höhe der Windenergieanlagen festlegen.
 - Eine Höhenbegrenzung kann nur aus sehr wichtigem Grund festgelegt werden. An die Begründung derartiger Einschränkungen werden sehr hohe Ansprüche gestellt.
- Anregung aus dem Teilnehmerkreis: Der Ausbau der Windenergienutzung ist nur bei ausreichenden Speicherkapazitäten sinnvoll, um eine Nutzbarkeit des erzeugten Stroms sicherzustellen.
 - Die Organisation von Stromverteilung und -speicherung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Die Stadt Hameln kann daher dazu keine Festlegungen treffen.
- Eine Teilnehmerin berichtet von einer Aussage aus dem Umweltministerium, dass die Berechnung der Potenzialfläche ohne Waldgebiete vorzunehmen sei und nur in Sonderfällen davon abgewichen werden dürfe.
 - Bisher waren in Niedersachsen Windenergieanlagen im Wald generell ausgeschlossen. Diese pauschale Einschränkung ist nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr zulässig, sodass auch Standorte im Wald für Windenergieanlagen in Frage kommen können. Deshalb wurden bei der Betrachtung der Potenzialflächen im Stadtgebiet von Hameln Waldgebiete miteinbezogen, um zu einer rechtssicheren Planungsgrundlage zu kommen.
- Frage aus dem Teilnehmerkreis: In welchem Verhältnis steht der Umfang der Windenergienutzung im Stadtgebiet zum Energieverbrauch in der Stadt Hameln?
 - Die Anforderung, im Stadtgebiet in angemessenem Umfang Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (vgl. Vortrag von Herrn Aden) ist vom Energieverbrauch im Stadtgebiet unabhängig. Eine Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien ist auf nationaler Ebene nur dann möglich, wenn die Potenziale in ländlich strukturierten Regionen genutzt werden, um Beiträge zur Deckung des Energiebedarfs in Ballungszentren zu leisten.
- Anregung aus dem Teilnehmerkreis: Windkraftanlagen sollten möglichst in hohen Lagen platziert werden, um ihre Effizienz zu steigern und ihre visuelle Auffälligkeit zu verringern.
 - Grundsätzlich werden alle Lagen geprüft. Die Anregung wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Hinweis aus dem Teilnehmerkreis: In Niedersachsen als zweitgrößtem Flächenbundesland waren 2018 etwa 6.100 Windkraftanlagen in Betrieb, im flächengrößten Bundesland Bayern hingegen nur etwa 1.200. Bundesweit einheitliche harte Tabukriterien wären sinnvoll, um Belastungen gerechter zu verteilen.
 - Hierzu bestehen von Seiten der Stadt Hameln keine Einflussmöglichkeiten.
- Anregung aus dem Teilnehmerkreis, die zur Kenntnis genommen wird: Die Abstände zur Wohnbebauung sollten die potenziellen Höhen zukünftiger Anlagen berücksichtigen, um langfristig geeignete Vorrangflächen auszuweisen.
- Frage aus dem Teilnehmerkreis: Welche Rolle spielen Einnahmeperspektiven der Stadt durch die Festlegung von großen Flächen für Windenergieanlagen?
 - Finanzielle Effekte für die Stadt spielen bei der Auswahl von Windenergiestandorten keine Rolle. Im Fokus steht, die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen mit den Interessen der Bürgerinnen und Bürger so weit wie möglich in Einklang zu bringen und gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Stadt zu schaffen.
- Frage aus dem Teilnehmerkreis: Wie kann sichergestellt werden, dass Gutachten im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nicht durch die Interessen der Antragsteller beeinflusst werden?
 - Auf die Auswahl der Gutachter durch die Antragsteller hat die Genehmigungsbehörde keinen Einfluss. Die Gutachteninhalte werden jedoch von kompetenten Fachbehörden intensiv geprüft. Zudem werden Umweltverbände im Genehmigungsverfahren beteiligt. Eine Beauftragung von ‚Gegengutachten‘ ist nicht Aufgabe der Verwaltung.
- Frage aus dem Teilnehmerkreis: Ist die Nutzung der Windenergie sinnvoll, wenn der Betrieb vieler Windenergieanlagen defizitär ist?

- Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist durch die Anlagenbetreiber als wichtigste Grundlage seiner Investitionsentscheidung zu klären. Es ist nicht vorstellbar, dass ein Interesse am Betrieb von Anlagen besteht, die nicht wirtschaftlich sind. Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit sind auch Abschaltzeiten zu berücksichtigen, die im Genehmigungsverfahren z.B. aus Gründen des Artenschutzes festgelegt werden können.
- Frage aus dem Teilnehmerkreis: Können Windenergieanlagen einen Beitrag zum Wiederanlaufen der Stromversorgung nach einem flächendeckenden Stromausfall („Schwarzstart“) leisten?
 - Dazu liegen der Stadt keine Erkenntnisse vor. Dieser Aspekt ist weder bei der Standortfestlegung noch bei der Anlagengenehmigung relevant.
- Frage aus dem Teilnehmerkreis: Welchen Stellenwert haben visuelle Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen?
 - Visuelle Beeinträchtigungen sind sehr spezifisch zu begründen, wenn sie als Tabukriterium wirken sollen. Unstrittig ist, dass eine „Umzingelung“ einer Ortschaft (Windenergieanlagen/Windparks in allen Blickrichtungen aus dem Ort) vermieden werden soll. Das Risiko einer Umzingelung von Orten besteht im Stadtgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Aus der Gemeinde Emmerthal wurden jedoch bereits Hinweise gegeben, dass das Risiko einer Umzingelung für Ortslagen nach der Gemeindegrenze bestehen könnte.
- Weitere Hinweise aus dem Teilnehmerkreis:
 - Die Berücksichtigung von Wochenendhäusern und Kleingartenanlagen bei Anwendung der Harten Tabukriterien sollte überprüft werden.
 - Es sollte überprüft werden, ob das Klärwerk als hartes Tabukriterium ausreichend berücksichtigt ist.
 - Bei den Karten handelt es um einen Zwischenstand im Verfahren. Nach detaillierter Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen werden alle Abstände geprüft.

5 Austausch zu weichen Tabukriterien an Gruppentischen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich an Gruppentischen zu den weichen Tabukriterien auszutauschen. Sie werden dazu durch die per Zufall auf die Namensschilder verteilten Nummern den Gruppentischen zugeordnet. An jedem Tisch begleitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadt Hameln den Austausch und sorgt für die Ergebnissicherung an Stellwänden.

Die Gruppen sind eingeladen, sich zu folgenden Fragen auszutauschen:

- Welche der beispielhaft dargestellten weichen Tabukriterien sind Ihnen besonders wichtig?
- Gibt es weitere weiche Tabukriterien, die Ihnen wichtig sind?
- Welche Werte sind jeweils anzusetzen?
- Warum sind die jeweiligen Tabukriterien Ihnen wichtig?
- Bilden Sie nach Möglichkeit eine Rangfolge der weichen Tabukriterien: Was ist Ihnen am wichtigsten? Was ist weniger wichtig?

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle Gruppen die höchste Priorität dem Abstand von Wohnbebauung und Einzelhäusern beimessen. In vielen Gruppen zeigt sich zudem Offenheit für die Festlegung von Standorten im Wald, wenn dies einen Beitrag dazu leistet, dass Siedlungsbereiche möglichst gering beeinträchtigt werden.

Im Folgenden sind die Ergebnisse des Austausches an den Gruppentischen im Einzelnen wiedergegeben.

Gruppe 1

Rangfolge der Kriterien

- 1 Abstand zu Wohnbauflächen und Einzelhäusern: 1.000 m
Hinweise: Laufende Bebauungsplan-Verfahren und Neubaugebiet ‚An dem Berge 2‘ berücksichtigen | Schall und Schattenwurf bzgl. ihrer gesundheitlichen Auswirkungen berücksichtigen

2 Artenschutz

Hinweise: Biotop Meyerholz, nördlich Halvestorf berücksichtigen | Fledermäuse, Schwalben, Rotmilan im Genehmigungsverfahren berücksichtigen

3 Erholungslandschaft

4 Nicht Stadtfläche, sondern die gesamte Fläche des Landkreises sollte betrachtet werden.

Allgemeine Hinweise

- Überprüfen: Ist die Tiefflugstrecke im Westen korrekt angegeben?

Flächenbezogene Hinweise

- Kein zusätzliches Vorranggebiet nördlich von Groß Hilligsfeld, weil Vorbelastung

Gruppe 2**Rangfolge der Kriterien**

- 1 Abstand zu Wohnbauflächen: Maximal möglicher Abstand zur Wohnbebauung, um ausreichend Potenzialflächen zu erhalten zw. 700 – 1.000 m | Himmelsrichtung bzgl. Lärm und Schattenwurf berücksichtigen
Abstand von Einzelhäusern: ≥ 700 m
- 2 Waldflächen: Wertschöpfung berücksichtigen, Wirtschaftlichkeit muss gegeben sein | Waldbrandgefahr berücksichtigen => starke Bedenken
- 3 Kulturlandschaft: Gröninger Feld außen vor lassen | Warum LSG nicht als hartes Tabukriterium?
- 4 Sonstige Infrastruktur: Überprüfung bzgl. Erdfunkstelle: 2.500 m wirklich erforderlich?
- 5 Überschwemmungsgebiete: Nur in Randbereichen | Nicht im direkten Abflussbereich | Einzelfallklärung

Weitere Kriterien:

Artenschutz | Erholungslandschaft | Kiesteiche

Gruppe 3**Rangfolge der Kriterien**

- 1 Abstand Wohnbauflächen | Geschlossene Siedlung: 1.000 m (besonders wegen Schlagschatten und Lärmentwicklung)
- 2 Abstand Einzelhäuser | Splittersiedlung: 500 m
- 3 Landschaftsschutzgebiete | Waldflächen: für Ermittlung von Potenzialflächen freigeben

Weitere Kriterien: Kiesteiche | Überschwemmungsgebiete

Hinweise

- Große Übereinstimmung zu Kriterien 1 und 2
- Artenschutz und Erholungslandschaft: vor Festlegung der Vorranggebiete prüfen
- Vorzug von Höhenzügen vor Tallagen: Landschaftsbildbeeinträchtigung geringer
- Konzentration der Anlagen auf wenige Flächen | eine neue Fläche

Gruppe 4**Rangfolge der Kriterien**

- 1 Abstand Wohnbauflächen: 1.000 m (mit Abstand am wichtigsten)
- 2 Einzelhäuser: 1.000 m
- 3 Artenschutz
- 4 Erholungslandschaft | Visuelle Beeinträchtigung
- 5 Waldflächen: Alternativlösung
- 6 Kiesteiche | Überschwemmungsgebiete

Allgemeine Hinweise

- Der Mensch findet zu wenig Beachtung (Stimmungslage am Tisch)
- Temporäre Nachtabstaltung?

Gruppe 5**Rangfolge der Kriterien**

- 1 Abstand Wohnbauflächen | Abstand Einzelhäuser: 1.000 m
- 2 Artenschutz: besonders schützenswerte Arten betrachten
- 3 Künftige Baugebiete | Entwicklung Ortschaften
- 4 Landschaftsschutzgebiet | Erholungslandschaft | Waldfläche Naturschutzcharakter
- 5 Forstwirtschaftliche Waldflächen: Vorbelastete Flächen verwenden, differenzierte Betrachtung forstwirtschaftlicher Flächen, Flurschaden durch Zuwegung berücksichtigen
- 6 Überschwemmungsgebiete | Kiesteiche

Allgemeine Hinweise

- Umzingelung berücksichtigen
- Rechteckige Pufferzonen
- Kooperation/Vereinheitlichung der Abstandskriterien auf Landesebene

Gruppe 6**Rangfolge der Kriterien**

- 1 Abstand Wohnbauflächen: 500 m bis 700 m prüfen
- 2 Abstand Einzelhäuser: > 400 m, Differenzierung der Schutzabstände Einzelhaus | Wohngebiet, Schall nach Windrichtung unterscheiden
- 3 Umzingelung | Schattenwurf: ≤ 3 Himmelsrichtungen
- 4 Artenschutz | Erholungslandschaft | Kiesteiche | Überschwemmungsgebiete | Kleinklima
Waldflächen:
Sehr hoher Diskussionsbedarf! Platzbedarf für Fundamente, Zuwegung muss geklärt werden

Allgemeine Hinweise

- Einzelanlagen sollen zulässig sein

Gruppe 7 und 8 (zusammengelegt)**Rangfolge der Kriterien**

- 1 Abstand Wohnbauflächen: 1.000 m (ggf. weniger, wenn Lärmpegel erreicht werden)
Hinweise: Infraschall als subjektives Problem, ‚objektiv‘ nichtnachweisbar | Lärm- und Schattenwurfrichtung (Schattenschlag) | Lärm (kumuliert)
Keine einheitliche Einschätzung zu Abstand von Einzelhäusern: einige plädieren für Gleichbehandlung mit Wohnbauflächen, andere sehen geringere Bedeutung
- 2 Öffnung von Waldflächen
- 3 Gerechte Verteilung in der Fläche unter Berücksichtigung bereits vorhandener Belastungen.
Im Grundsatz sollte immer gelten: Mensch ist wichtiger als Wald, 1.000 m Abstand und dafür ggf. Flächen im Wald in Kauf nehmen | Qualität der Wälder gewichten

Allgemeine Hinweise

- Ehemalige Militärgelände im Landkreis nutzen

6 Ausblick

Die Ergebnisse des Bürgerforums werden in einem Ergebnisprotokoll zusammengestellt und allen Interessierten über die Website der Stadt Hameln zugänglich gemacht. Die Hinweise werden in den weiteren Prozess zur Identifikation möglicher Vorrangflächen einfließen. Vorschläge für mögliche Vorrangflächen werden im nächsten Schritt in den Ortsräten und in einer ortsratsübergreifenden Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Der Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung ist dann abschließend im Rat zu fassen.

Anhang: Präsentationsfolien

Anhang 1: Folien zur Begrüßung und Einführung durch Ersten Stadtrat Hermann Aden

Flächennutzungsplanänderung Windenergie

Ablauf



1. **Anlass, Ziele und Ablauf** zum aktuellen Verfahren
2. **Information** zum Genehmigungsverfahren
3. **Harte Kriterien** für die Auswahl von Windenergiestandorten
4. Austausch zu **weichen Tabukriterien** an Gruppentischen
5. Zusammenfassung
6. Ausblick

Flächennutzungsplanänderung Windenergie

Ziele heute



Information

- zum Verfahren
- zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Grenzen und Handlungsspielräumen

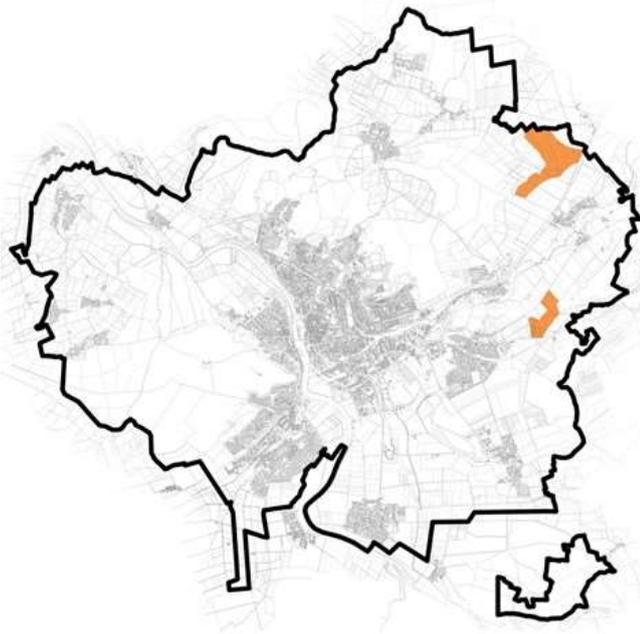
Einholen von Hinweisen und Meinungsbild zu weichen Tabukriterien

Priorisierung der weichen Tabukriterien durch Sie !

Flächennutzungsplanänderung Windenergie



Status Quo



Vorranggebiet Liethberg: 93,5 ha
davon verfügbar ca. 47 ha

Infolge der Hubschraubertrasse der Bundeswehr sind gegenwärtig statt 6 Anlagen nur 3 möglich –
Berufungsverfahren vor dem OVG ist zugelassen

3 Anlagen 3,3 MW Typ Nordex N131
134m Nabenhöhe, 199,9 m Gesamthöhe

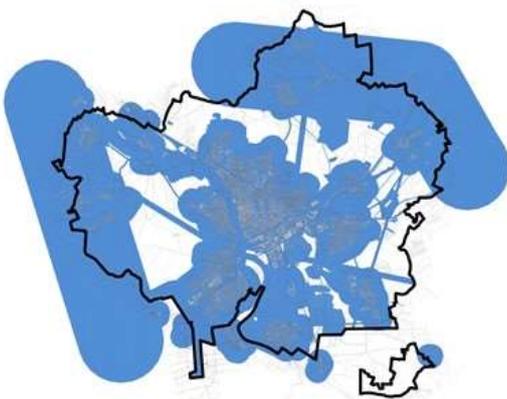
Vorranggebiet Düh: 33,7 ha

2 Anlagen 3,3 MW
Typen Nordex N131 / Vestas V126
134 / 137m Nabenhöhe,
199,9 / 200m Gesamthöhe

Flächennutzungsplanänderung Windenergie



Wieviel Fläche brauchen wir?



Stadtgebiet 102,3 km²
ausgewiesene Fläche ca. 80 ha

Potenzialflächen rd. 24,7 km²

nach Nds. Windenergieerlass :
7,35% der Potenzialflächen %
 $7,35 \times \text{rd. } 24,7 \text{ km}^2 = \text{rd. } 180 \text{ ha}$
abzgl. rd. 80 ha vorhanden
rd. 100 ha neu

oder nach
auf LK Ebene **1,37 % des Stadtgebietes**
 $102,3 \text{ m}^2 \times 1,37 = 140 \text{ ha}$
abzgl. rd. 80 ha ausgewiesene Fläche,
60 ha neu

Anlass



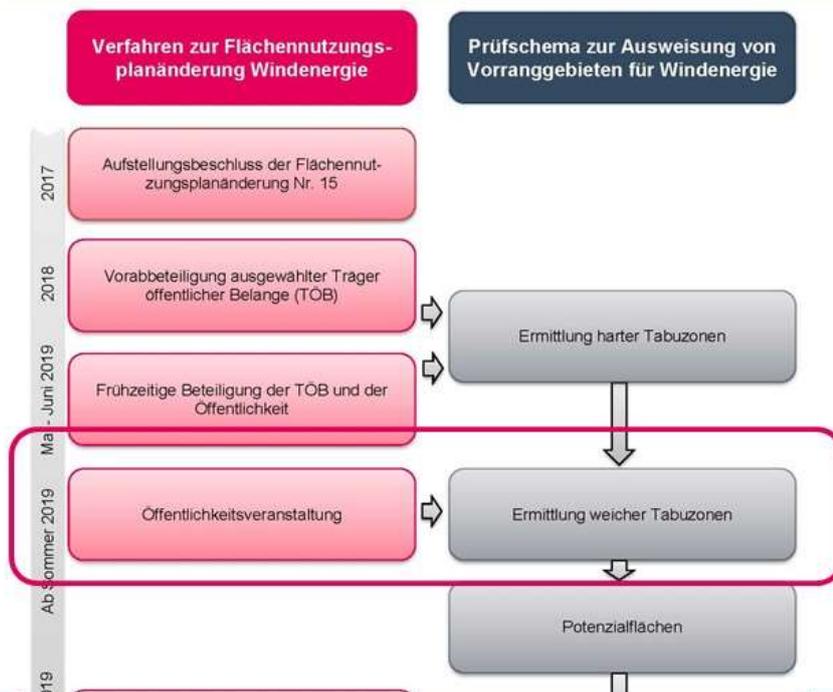
Gültiger Flächennutzungsplan für Windenergie ist aus **2014**

seitdem einige Veränderungen in den **Rahmenbedingungen** und in der **Rechtsprechung**

- 2016 Windenergieerlass der Landes
- Urteile zur Abgrenzung weicher und harter Tabukriterien – Beispiel Waldflächen

Neuplanung ist erforderlich um **Rechtssicherheit** zu erlangen und die sogenannte Konzentrationswirkung zu bewahren

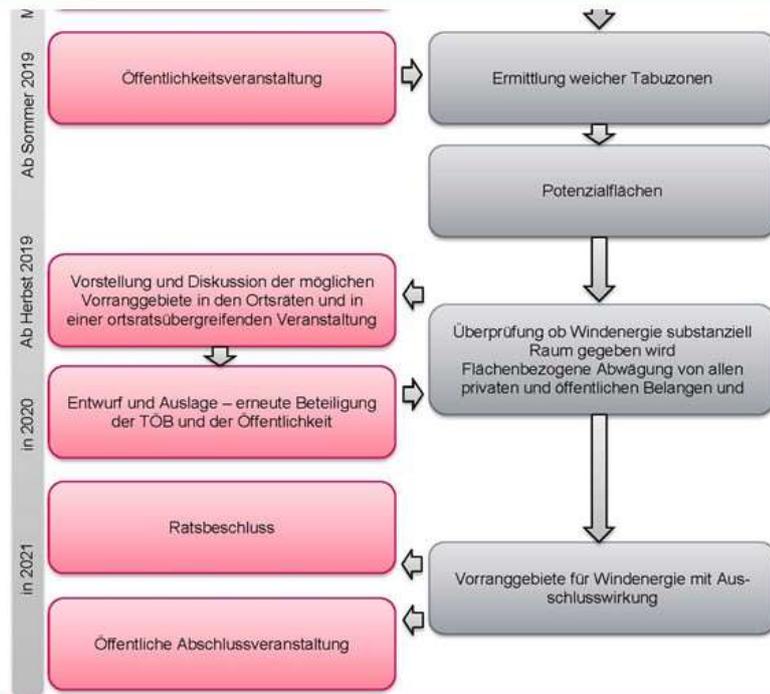
Ablauf des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung Windenergie



Ablauf des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung Windenergie



Hermann Aden | Erster Stadtrat



Flächennutzungsplanänderung Windenergie Hameln 2019/2020 | Fachbereich IV

17.09.19 | Seite 8

Flächennutzungsplanänderung Windenergie



Ziele heute

Rechtslage

Wenn die Stadt keine ausreichenden Konzentrationszonen ausweist, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert – also bei Einhaltung des Immissionsschutzrechtes überall zulässig. Pauschale Schutzabstände sind hierbei nicht wirksam.

Flächennutzungsplanänderung Windenergie Hameln 2019/2020 | Fachbereich IV

17.09.19 | Seite 9

Anhang 2: Folien zur Präsentation zum Genehmigungsverfahren von Ilka Brümmer, Untere Immissionsschutzbehörde

Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Ilka Brümmer | Untere Immissionsschutzbehörde



Jede Windenergieanlage muss noch nach **Bundesimmissionsschutzgesetz** genehmigt werden

Flächennutzungsplanänderung Windenergie Hameln 2019/2020 | Fachbereich IV 17.09.19 | Seite 10

Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Ilka Brümmer | Untere Immissionsschutzbehörde



In einem **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** wird neben der Genehmigungsvoraussetzung gem. Bundes-Immissionsschutz Gesetz (BImSchG) auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage entgegenstehen.

Flächennutzungsplanänderung Windenergie Hameln 2019/2020 | Fachbereich IV 17.09.19 | Seite 11

Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen



Ilka Brümmer | Untere Immissionsschutzbehörde

Das **Genehmigungsverfahren** lässt sich in folgende Teilschritte aufteilen:

- Beratung des Antragstellers
- Umweltverträglichkeitsprüfung
evtl. Scoping-Verfahren

Antragstellung

- Vollständigkeitsprüfung
- Genehmigungsphase (Behörden-, Öffentlichkeitsbeteiligung)
- Entscheidung

Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen



Ilka Brümmer | Untere Immissionsschutzbehörde

In einem Antrag müssen **folgende Unterlagen** eingereicht werden: :

- Formblätter
- Lagepläne
- Anlage und Betrieb
- Emissionen z.B. Schallgutachten, Schattenwurfgutachten
- Anlagensicherheit
- Arbeitsschutz
- Betriebseinstellung, d.h. Aufgabe
- Abfälle

Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Ilka Brümmer | Untere Immissionsschutzbehörde



- Abwasser, Niederschlagsentwässerung
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Brandschutz
- Natur, Landschaft und Bodenschutz
- Umweltverträglichkeit
- Sonstige Unterlagen

Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Ilka Brümmer | Untere Immissionsschutzbehörde



Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen mit ein (**Konzentrationswirkung**).

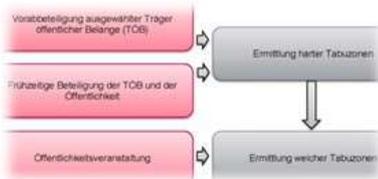
Ausnahmen sind:

Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne,

Behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse in Bezug auf die Benutzung eines Gewässers.

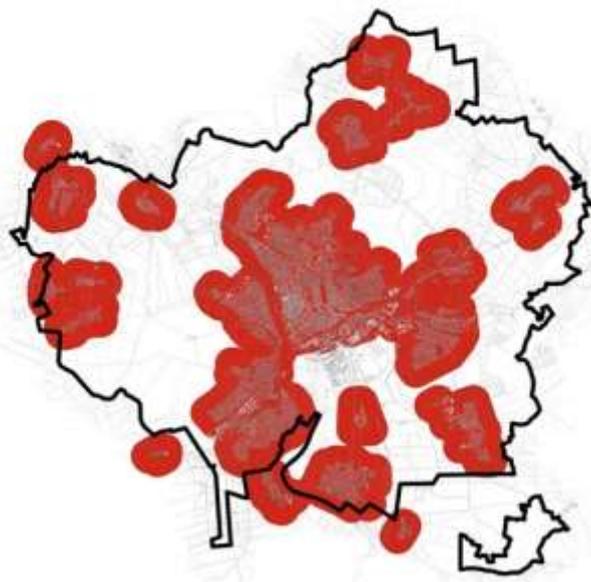
Anhang 3: Folien zur Präsentation zu Kriterien für die Auswahl von Windenergiestandorten von Michaela Klank, Abteilung Stadtentwicklung und Planung

Harte Tabukriterien

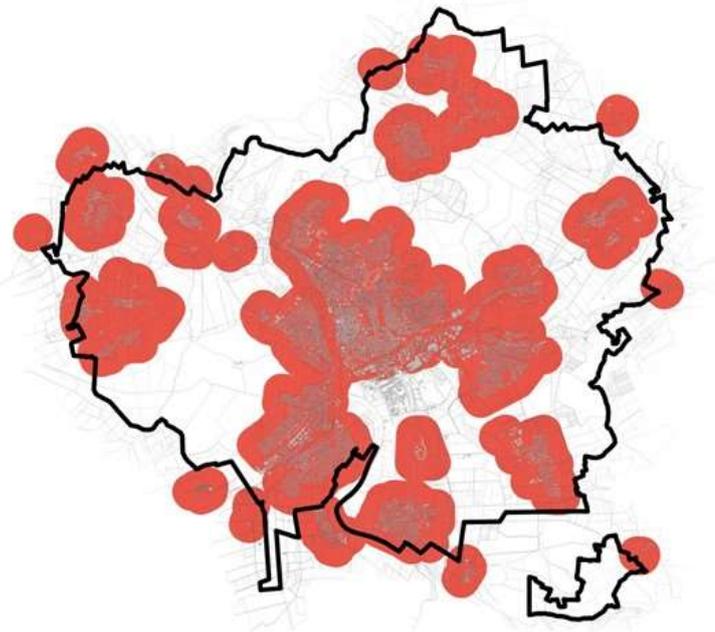



Kriterium	Harter Schutzabstand
Siedlung	
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30 & 34 BauGB)	Gebietskulisse + 400m
Gewerbe-, Industrie-, u. Sondergebiete, Gebiete für den Gemeinbedarf	Gebietskulisse
Grünflächen für Freizeit- und Erholungsnutzung	Gebietskulisse
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Gebietskulisse + 400m
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Gebietskulisse + 400m
Jugendvollzugsanstalt Hameln	Gebietskulisse + 400m
Infrastruktur	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Gebietskulisse + 20m
Gleisanlagen und Schienenverkehr	Gebietskulisse
Bundeswasserstraßen	Gebietskulisse + 50m
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)	Gebietskulisse
Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr	(750m) 1.500m
Störbereich Erdfunkanlage Aerzen	2500m
Richtfunkstrecke	Gebietskulisse
Natur und Landschaft, Umwelt	
Naturschutzgebiet, einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet	Gebietskulisse
Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (¼ 1 ha)	Gebietskulisse + 50m
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	Gebietskulisse + 50m
Trinkwasserschutzgebiet und Heilschutzgebiete (Zone I und II)	Gebietskulisse
Raumordnung	
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	Gebietskulisse

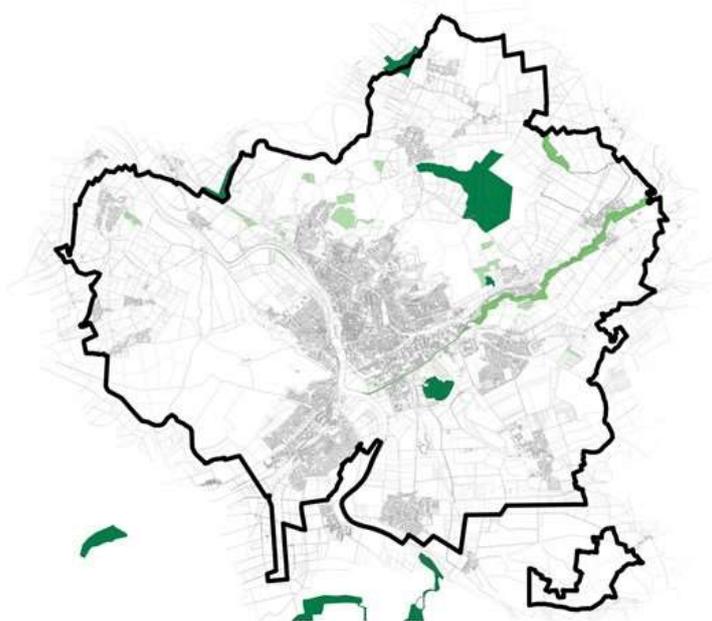
Hartes Tabukriterium Wohnbauflächen ohne Einzelhäuser Pufferzone 400 m

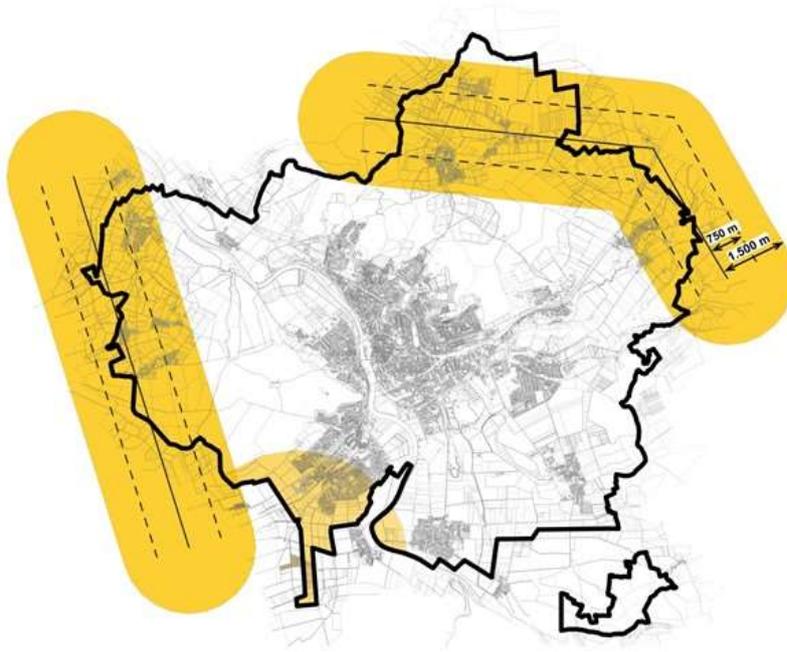
Hartes Tabukriterium Wohnbauflächen mit Einzelhäusern Pufferzone 400 m



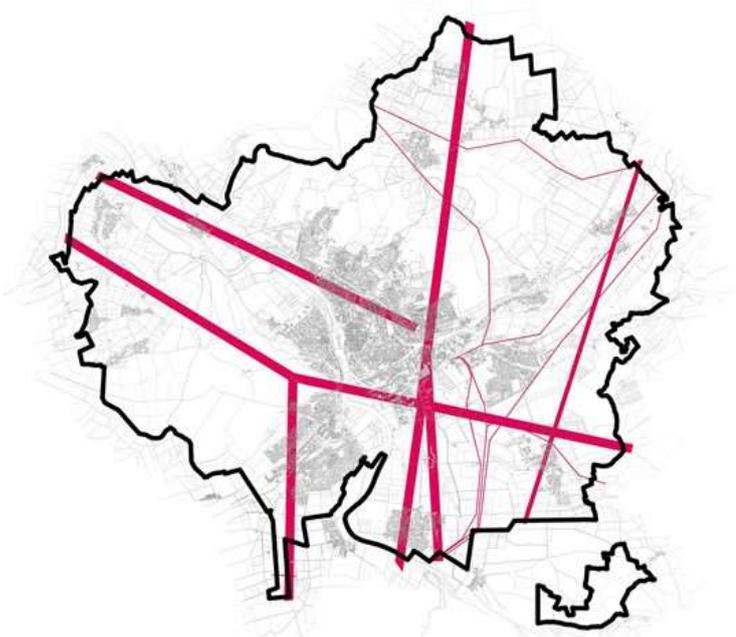
Hartes Tabukriterium | Naturschutzgebiete



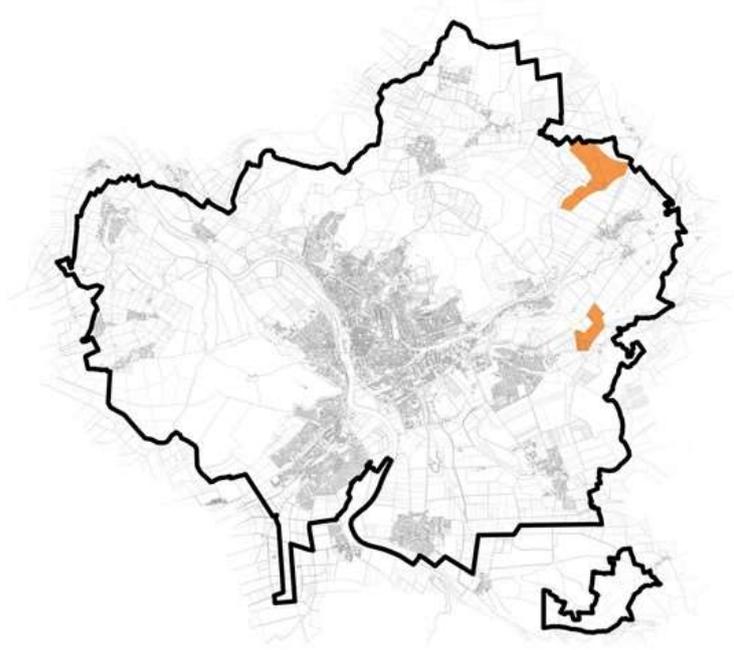
Harte Tabukriterien Erdfunkstelle 2.500 m Radius Tiefflugstrecke Trassenkorridor 3.000 m



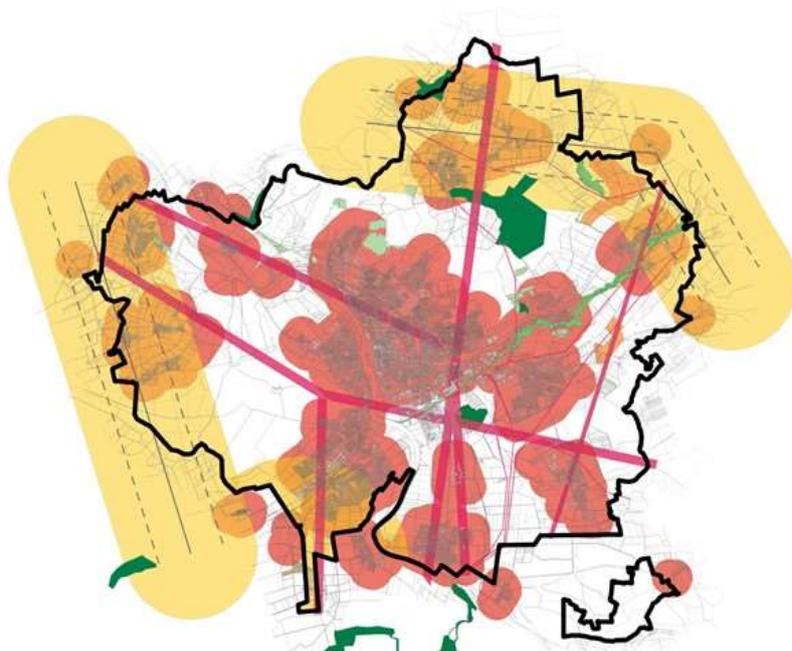
Harte Tabukriterien | Richtfunk, Leitungstrassen



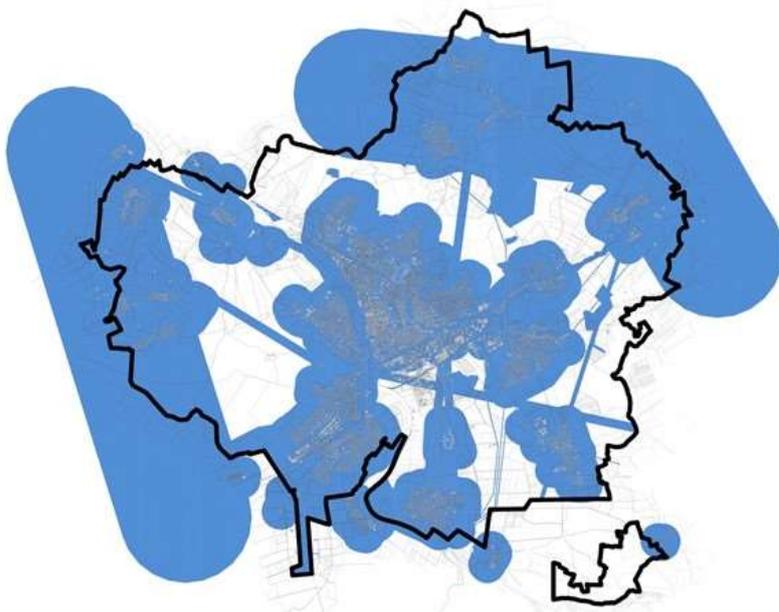
Harte Tabukriterien Bestehende Konzentrationszonen



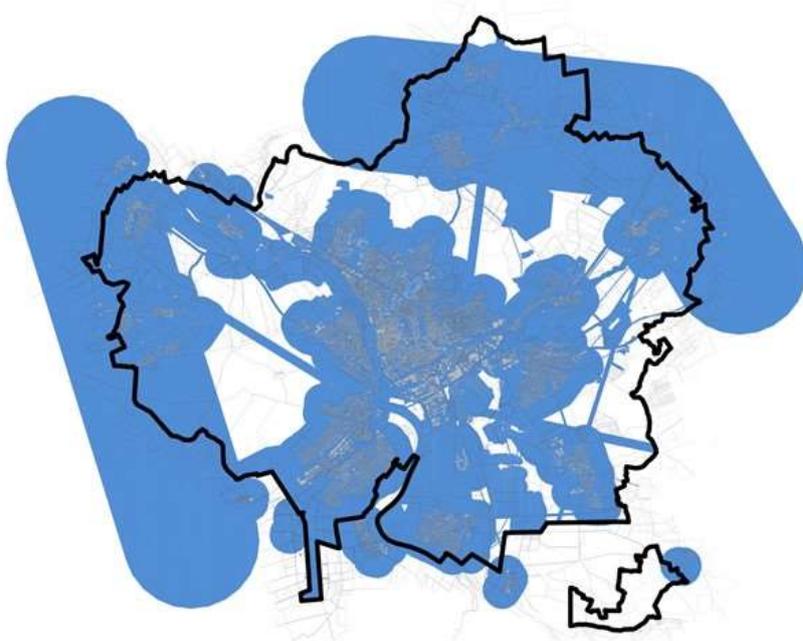
Harte Tabukriterien | Zusammenschau



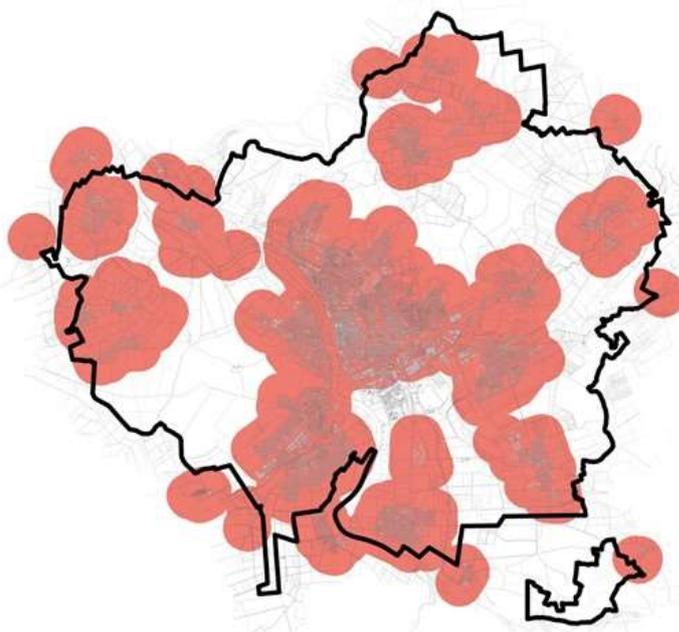
Harte Tabukriterien | Zusammenschau



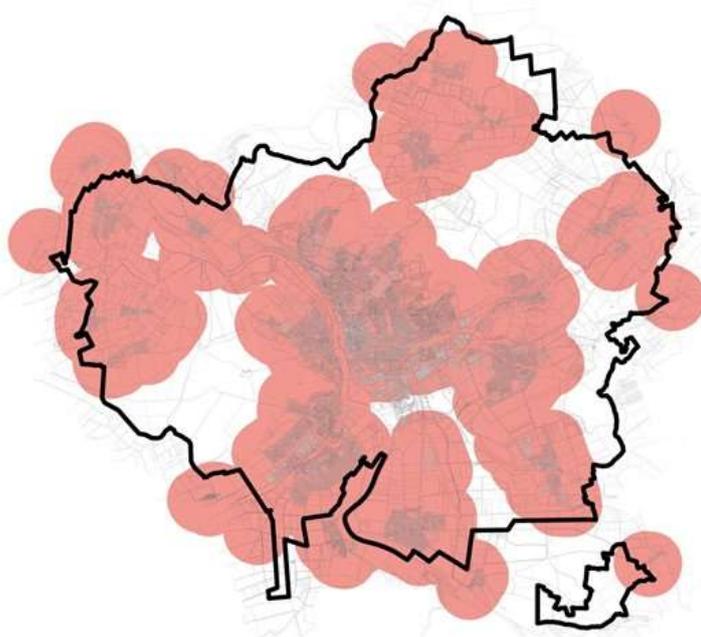
Harte Tabukriterien | Zusammenschau (Gewerbe, Gewässer etc. zugeschaltet)



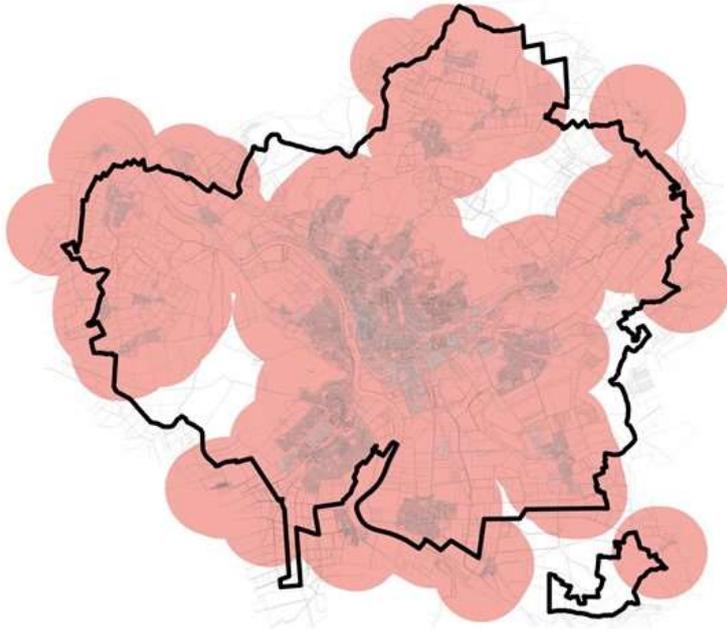
Weiche Schutzkriterien | Wohnbauflächen Pufferzone 500 m



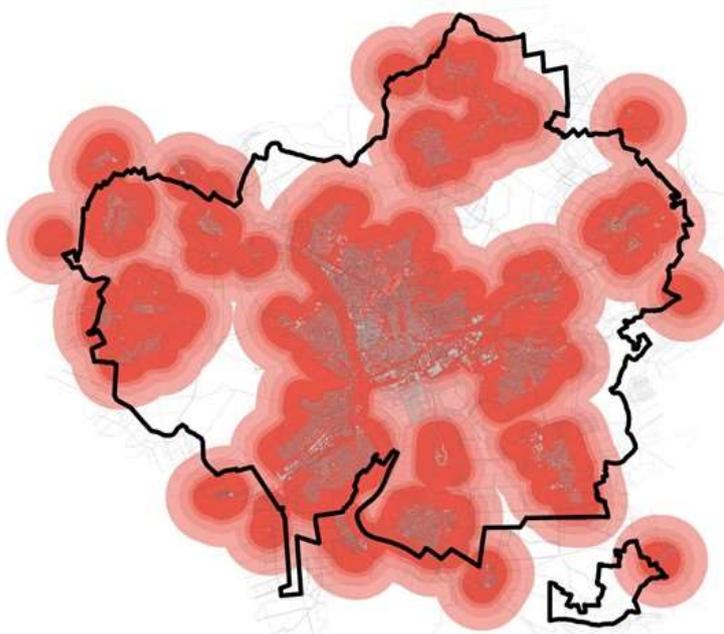
Weiche Schutzkriterien | Wohnbauflächen Pufferzone 700 m



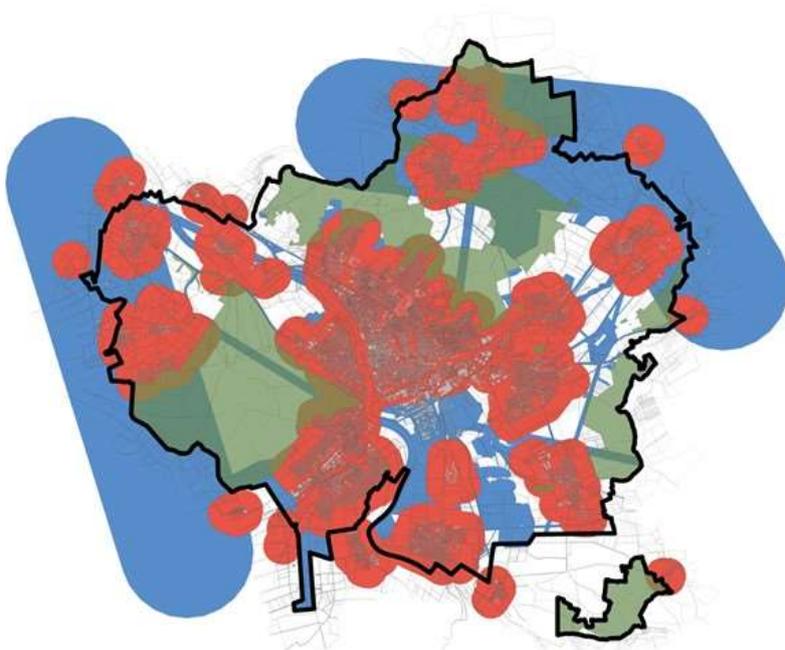
Weiche Schutzkriterien | Wohnbauflächen Pufferzone 1000 m



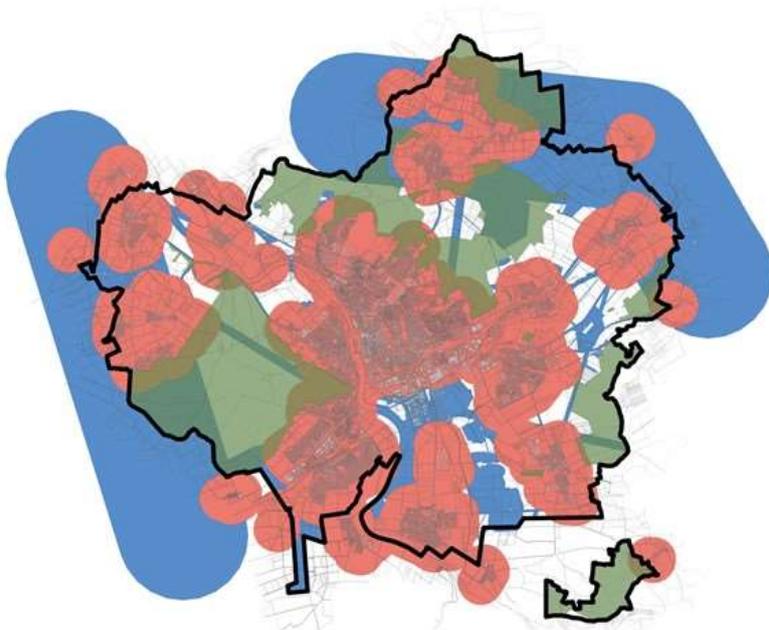
Weiche Schutzkriterien | Wohnbauflächen Gesamtübersicht Pufferzonen



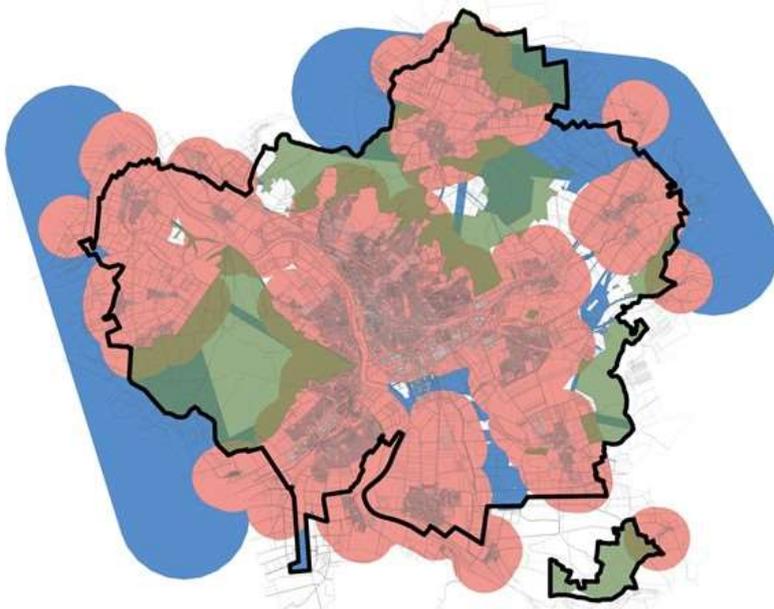
Harte Tabukriterien und Waldflächen 400 m



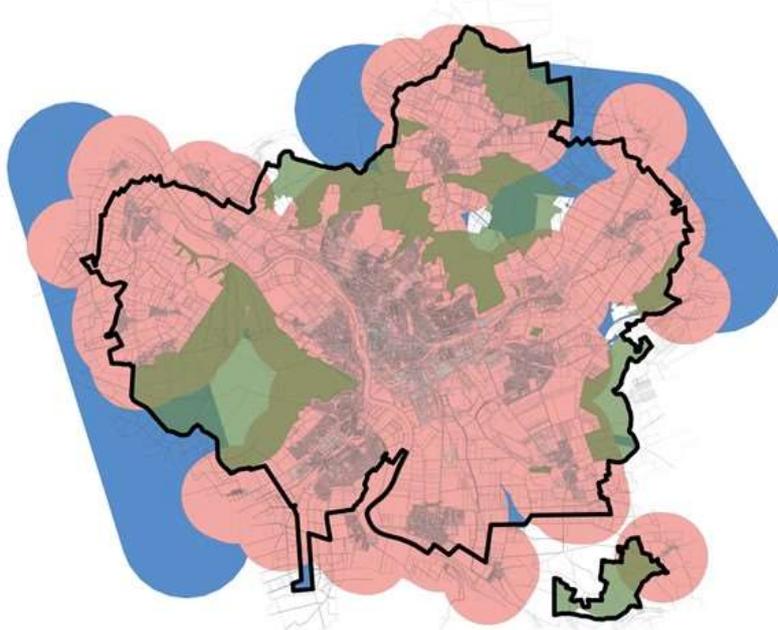
Harte Tabukriterien und Waldflächen + Pufferzone Wohnbauflächen 500 m



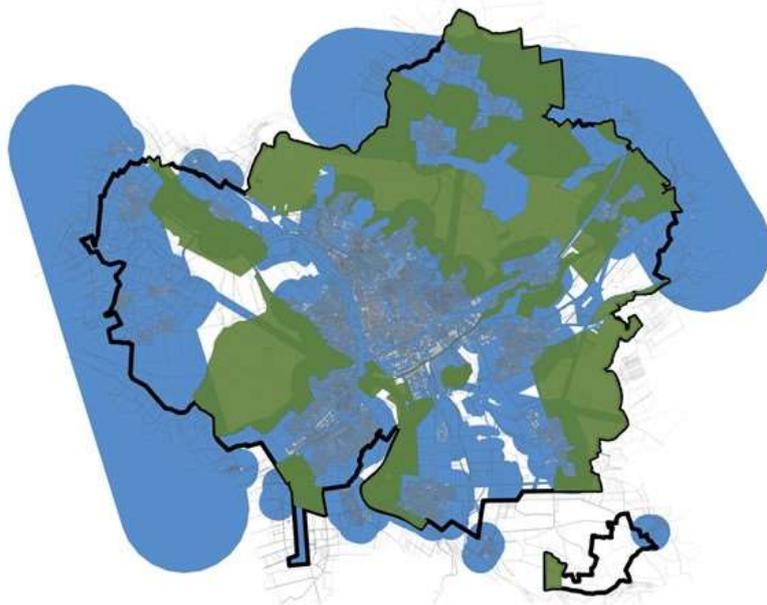
Harte Tabukriterien und Waldflächen + Pufferzone Wohnbauflächen 700 m



Harte Tabukriterien und Waldflächen + Pufferzone Wohnbauflächen 1000 m



Harte Tabukriterien und LSGebiete



Harte Tabukriterien und ÜSGebiete

